

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Borkum über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Borkum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 33 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 07.07.2022 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verdienstausfall

Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die von der Bürgermeisterin/Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen entsteht, wird auf 40 € je angefangene Stunde begrenzt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borkum, den 07. Juli 2022

Stadt Borkum

Gez. J. Akkermann
Bürgermeister

LS